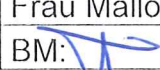
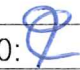



Sitzung des Gemeinderates am 23.01.2019	Beratungsunterlage TOP: 10		Bearbeiterin:	Datum:	
	Drucksache - Nr.: 10/2019		Frau Mallok	02.01.19	
	nichtöffentlich	X öffentlich	BM: 	10: 	20: 

Erlass einer Satzung nach § 8 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG):

Verkaufsoffener Sonntag aus Anlass der Veranstaltung/Gewerbeschau „Freudentaler Frühlingserwachen“ am Sonntag den 31.03.2019

- Beschlussfassung

Sachverhalt:

Ein verkaufsoffener Sonntag wird seit Inkrafttreten des neuen Ladenöffnungsgesetzes in Baden-Württemberg über den Erlass einer Satzung nach § 8 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) geregelt. Zuständig für den Erlass der Satzung ist der Gemeinderat.

Gemäß §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 LadÖG kann durch Satzung bestimmt werden, dass Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen, abweichend von den Regelungen des § 3 LadÖG, an jährlich höchstens drei Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürfen. Die Verkaufsstellen dürfen nicht mehr als 5 zusammenhängende Stunden offen gehalten werden und müssen spätestens um 18 Uhr beendet sein.

Die rechtlichen Voraussetzungen zum Erlass der Satzung sind erfüllt. Eine förmliche Marktfestsetzung für die Gewerbeschau wird von der Verwaltung noch rechtzeitig beim Landratsamt Ludwigsburg beantragt.

Da es sich bei der Veranstaltung/Gewerbeschau „Freudentaler Frühlingserwachen“ um die Marktform der „Messe“ nach § 64 Gewerbeordnung (GewO) handelt, sind die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 LadÖG erfüllt. Die Messe soll nur im vorgesehenen Veranstaltungsort stattfinden, daher gilt die Satzung gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 LadÖG für das Gewerbegebiet „Galgenäcker“ sowie den Bereich in der Pforzheimer Straße bis zur Tankstelle.

Die zuständigen kirchlichen Stellen sind vorher anzuhören, soweit weite Bevölkerungsteile der jeweiligen Kirche angehören. Die ev. und kath. Kirchengemeinde wurde im Vorfeld angehört. Von beiden wurden, nachdem die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden, nichts eingewendet.

Aufgrund der Bedeutung des Ereignisses, der Festsetzung eines Marktes, der Gebietsbeschränkung auf das Gewerbegebiet „Galgenäcker“ sowie den angrenzenden Bereich der „Pforzheimer Straße“ bis zur Tankstelle und den Öffnungszeiten (sowohl die Ladenöffnungszeiten als auch die Marktöffnungszeiten liegen außerhalb der Gottesdienstzeiten) spricht sich die Verwaltung für den Erlass der o.g. Satzung aus.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat erlässt die nachfolgend genannte Satzung über einen verkaufsoffenen Sonntag in Freudental aus Anlass der Veranstaltung/Gewerbeschau „Freudentaler Frühlingserwachen“.

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Festsetzung des Marktes beim Landratsamt Ludwigsburg zu beantragen.

Satzung über einen verkaufsoffenen Sonntag in Freudental am 31.03.2019

Aufgrund §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Freudental am 23.01.2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Verkaufsoffener Sonntag

- (1) Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 LadÖG dürfen Verkaufsstellen aus Anlass der Gewerbeschau „Freudentaler Frühlingserwachen“ am **Sonntag, den 31.03.2019** geöffnet werden.
- (2) Die Öffnungszeit wird auf den Zeitraum von **12:00 Uhr bis 17:00 Uhr** beschränkt.

§ 2

Örtliche Begrenzung

Die Freigabe erstreckt sich auf alle Verkaufsstellen innerhalb des Gewerbegebiets „Galgenäcker“ sowie der Pforzheimer Straße.

§ 3

Schutz der Arbeitnehmer

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist der § 12 LadÖG zu beachten.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Freudental, den

Alexander Fleig
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.